

anzufertigen. Daß die Schallplatte nicht (wie nach § 2 Abs. 2 UGB. und nach dem früheren österreichischen Urheberrechtsgesetz) als Bearbeitung, sondern als Vervielfältigungsstück des darin festgehaltenen Werkes angesehen wird, entspricht auch deutscher Auffassung.

2. Das **Verbreitungsrecht** bedeutet das dem Urheber vorbehaltene Recht, das Eigentum an Vervielfältigungsstücken des Werkes gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen; darüber hinaus aber — und hierdurch unterscheidet sich das österreichische Gesetz wesentlich von unserem Urheberrechtsgesetz — bezweckt die Normierung dieses Rechts »im Kreise der Rechte, die es dem Urheber vorbehalten, das Werk an die Öffentlichkeit zu bringen, den Sektor zu schließen, der nicht schon durch die ausschließlichen Rechte ausgefüllt wird, das Werk durch öffentlichen Vortrag, Aufführungen, Vorführungen, durch optische Einrichtungen oder durch Rundfunksendung wahrnehmbar zu machen«. Damit wird ausgesprochen, daß dieses Verbreitungsrecht einen umfassenden Sinn haben, überall dort eintreten soll, wo es sich um irgendwelche Verwendung von Festlegungsstücken des Werkes handelt. Hier wird also — ohne daß ein rechter Grund vorliegt — der Grundsatz der fest umrissenen urheberrechtlichen Teilrechte verlassen.

3. Das **Senderecht** bedeutet das dem Urheber vorbehaltene Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf ähnliche Art zu senden, worunter auch das Fernsehen fällt.

4. Das **Vortrag-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** bedeutet das dem Urheber vorbehaltene Recht, sein Werk tonlich oder bildlich wiederzugeben, wobei mit Recht es als gleichgültig erachtet wird, ob diese Tonwiedergabe unmittelbar (also insbesondere durch Menschen) erfolgt oder mittelbar mittels einer bereits festgehaltenen Wiedergabe des Werkes (z. B. durch eine Schallplatte).

Nach ausdrücklicher Vorschrift wird die Vernehmbarmachung einer Rundfunksendung durch Lautsprecher als Aufführung angesehen und ist demgemäß dem Urheber gegenüber tantiempflichtig (also entgegen der deutschen und italienischen Rechtsprechung). Als ein Mangel muß es aber bezeichnet werden, daß das österreichische Gesetz, wenn es schon einmal diese Lautsprecher-Vernehmbarmachung tantiempflichtig gemacht hat, nicht gleichzeitig diesen Tatbestand als Eingriff in das Recht der Sendegesellschaft an der Sendung gekennzeichnet und somit die gewerbliche Tätigkeit der Sendegesellschaft, in die primär eingegriffen wird, geschützt hat.

5. Das **Bearbeitungsrecht** wird dahin richtig gekennzeichnet, daß der Urheber einer Bearbeitung diese lediglich dann verwerten kann, wenn ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das Recht hierzu erteilt hat. Damit wird ausgedrückt, daß der Bearbeiter lediglich hinsichtlich der Ausübung der positiven urheberrechtlichen Befugnisse einer Bewilligung des Urhebers des Ur-Werkes bedarf, während die negativen Befugnisse wie auch das Urheberpersönlichkeitsrecht dem Bearbeiter kraft seiner Bearbeiterschaft zustehen.

III. Während die vermögensrechtlichen Interessen vom Gesetz als Verwertungsrechte bezeichnet und diese einzeln normiert werden, fehlt es an einer gleichen Kennzeichnung und Normierung für das, was wir im deutschen Recht Urheberpersönlichkeitsrecht nennen und wofür im deutschen Schrifttum einzelne Auswirkungen als richtunggebend anerkannt werden. Das österreichische Gesetz begnügt sich von einem Schutz geistiger Interessen zu sprechen und als solche Schutzauswirkungen den Schutz der Urheberschaft, die Urheberbezeichnung (also nicht Schutz der Urheberbezeichnung) und den Werkschutz (nämlich gegen Abänderungen) festzulegen.

1. Es fällt zunächst auf, daß das österreichische Gesetz die wichtigste Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts, nämlich das Veröffentlichungsrecht, nicht normiert hat (welches das frühere österreichische Gesetz als vermögensrechtliche Befugnis kannte). Dieses Recht ist, wie die herrschende Lehre im Deutschen Reich, besonders aber auch das französische Schrifttum mit besonderem Nachdruck ausgeführt hat, das Primäre an jedem Urheberpersönlichkeitsrecht. Denn erst durch seine Ausübung wird das Werk der Geheimnisphäre seines Schöpfers entrissen und als Ware in den Wettbewerb der Geistesgüter hineingestellt. Solange das Werk nicht veröffent-

licht ist, können die Verwertungsrechte nicht ausgeübt werden. Jede erstmalige Ausübung eines Verwertungsrechts schließt die Veröffentlichung des Werkes in dieser Richtung in sich.

Wenn das österreichische Gesetz dagegen (§ 11 Abs. 2 UGB. folg.) als vermögensrechtliche Befugnis (1) dem Urheber das Recht an der öffentlichen Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst vorbehalten hat, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt veröffentlicht ist, so wird damit nur ein unwesentlicher, praktisch fast bedeutungsloser Ausschnitt aus dem wichtigen Veröffentlichungsrechte geregelt, und dazu noch irrig als Vermögensrecht.

2. Der Schutz der Urheberschaft, die Urheberbezeichnung und der Werkschutz sind ganz im Sinne des deutschen Rechts geregelt worden. Bei dem Werkschutz hebt das Gesetz durchaus beifallswürdig hervor (weil damit die Interessen des einzelnen und der Allgemeinheit gerecht gegeneinander abgegrenzt werden), daß solche Änderungen des Werkes durch den Verwerter gestattet sind, die der Urheber nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, insbesondere solche Änderungen, die durch die Art und den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden; andererseits aber wird der Urheber, wenn er seine Einwilligung zur Vornahme einer Abänderung erteilt hat, nicht daran gehindert, solche Abänderungen trotzdem zu untersagen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen. Denn hier stehen neben den persönlichen Interessen der Urheber die gewichtigen Interessen der Allgemeinheit daran, daß das Werk in seiner Festlegungsform erhalten bleibe.

IV. Das Urheberrecht ist grundsätzlich unübertragbar, und zwar sowohl hinsichtlich der einzelnen Verwertungsrechte als auch des Schutzes der geistigen Interessen. (Nach dem alten österreichischen Urheberrechtsgesetz war das Urheberrecht der Substanz nach unübertragbar, wohl aber der Ausübung nach.) Von dieser Grundregel aber gelten drei Ausnahmen:

1. Das Urheberrecht ist vererblich und kann auch in Ausführung einer Verfügung von Todes wegen auf den Vermächtnisnehmer übertragen werden, und zwar sowohl die Verwertungsrechte als auch der Schutz geistiger Interessen. Diese Vererblichkeit und Übertragbarkeit von Todes wegen gilt sowohl für das Urheberrecht als Ganzes wie auch für einzelne seiner Rechte. In der Hand der Erben oder Vermächtnisnehmer dagegen ist das Urheberrecht wieder unübertragbar bis zum Augenblick des Todesfalles.

2. Nun hat natürlich auch der österreichische Gesetzgeber nicht verkannt, daß die Praxis der Verwertung von Urheberrechtsgut zwingend eine Übertragung der einzelnen Rechte fordert, um dem Erwerber eine Garantie vor Eingriffen Dritter in das ihm übertragene Recht zu geben. Dem steht nun die Doktrin von der Unübertragbarkeit des Urheberrechts und der einzelnen Verwertungsrechte entgegen. Zum Ausgleich dieser beiden Tendenzen hat der österreichische Gesetzgeber folgende Konstruktion gewählt (die vom rein rechtlich-konstruktiven Standpunkt aus durchaus geglättet ist):

Das österreichische Gesetz läßt eine Belastung der einzelnen Verwertungsrechte zu. Die Belastung kann dinglicher (also mit Wirkung gegen jeden Dritten) oder obligatorischer Natur (also nur mit Wirkung gegen den Belastenden, etwa gleich unserer einfachen Lizenz) sein. Die dingliche Belastung heißt **Werknutzungsrecht**, die obligatorische Werknutzungsbewilligung. Wenn also der Urheber z. B. der Autorengesellschaft ein Recht an seinem Werk übertragen will, so überträgt er bei uns z. B. das Ausführungsrecht an die Stagma. Der österreichische Komponist kann das Ausführungsrecht an die A.M. nicht übertragen, denn das Ausführungsrecht ist unübertragbar. Wohl aber kann er sein Urheberrecht mit einem Werknutzungsrecht des Inhaltes belassen, daß die A.M. ausschließlich und mit Wirkung gegen jeden Dritten das Ausführungsrecht benutzt. Praktisch kommt das auf das Gleiche hinaus wie die Übertragung des Ausführungsrechts, aber juristisch bedeutet diese Belastung des Urheberrechts durch jenes Werknutzungsrecht, daß auch das Ausführungsrecht zur Gänze beim Komponisten verbleibt, allerdings der Wirkung nach gänzlich ausgehöhlt durch das Werknutzungsrecht.

Weil diese Werknutzungsrechte Belastungen des Urheberrechts sind, so richtet sich deren Inhalt (genau wie beim deutschen Verlagsgesetz) nach dem zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäft.